

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: RL (EU) 2022/2100

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Definition

Maßnahme 2: Kennzeichnungsbestimmungen für erhitzte Rauchtabakerzeugnisse

Maßnahme 3: charakteristisches Aroma

### **Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz – TNRSG**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Titel des Vorhabens: Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz – TNRSG

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden:

2025

Erstellungsjahr: 2025

Letzte Aktualisierung:

23. April 2025

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung von Infektionskrankheiten, chronischen und psychischen Erkrankungen sowie unter Bedachtnahme spezieller Zielgruppen (z. B. Kinder). (Untergliederung 24 Gesundheit - Bundesvoranschlag 2024)

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Laut Welt Health Organisation (key facts on tobacco, <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/tobacco> (17.05.2021)) sterben jährlich mehr als 8 Millionen Menschen an den Folgen des Tabakkonsums. Mehr als 7 Millionen sterben dabei direkt an den Folgen des Tabakkonsums, 1,2 Millionen sterben als Folge der Passivrauchexposition. Dabei ist zu beachten, dass alle Formen des Konsums von Tabak und Nikotin schädlich sind und, dass es keine sichere, die Gesundheit nicht gefährdende Menge des Konsums von Tabak- oder Nikotinprodukten gibt.

Auf Europaebene (Special Eurobarometer 506, Attitudes of Europeans towards tobacco and electronic cigarettes, Genf 2017) ist der Tabakkonsums nach wie vor das größte vermeidbare Gesundheitsrisiko. Jährlich sterben in der EU (samt Großbritannien) 700.000 Menschen an den Folgen des Tabakkonsums. 27% aller Krebserkrankungen sind auf den Tabakkonsum zurückzuführen.

Laut Eurobarometer 506 rauchen 25% der österreichischen Bevölkerung. Damit liegt Österreich 2% über dem EU-Durchschnitt (samt Großbritannien).

Dieses Vorhaben setzt die delegierte Richtlinie (EU) 2022/210 in nationales Recht um, die bestimmte Ausnahmen von der Richtlinie 2014/40/EU für erhitzte Tabakerzeugnisse aufhebt. Einerseits werden die Kennzeichnungsbestimmungen für erhitzte Rauchtabakerzeugnisse jenen von Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Tabak für Wasserpfeifen gleichgestellt. Andererseits findet nunmehr das Verbot des Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen mit charakteristischem Aroma auf sämtliche erhitzte Tabakerzeugnisse Anwendung.

Grundlage für die vorzunehmenden Änderungen ist, dass die Europäische Kommission in ihrem Bericht betreffend die Feststellung einer wesentlichen Änderung der Umstände bei erhitzten Tabakerzeugnissen (Bericht der Kommission betreffend die Feststellung einer wesentlichen Änderung der Umstände bei erhitzten Tabakerzeugnissen gemäß der Richtlinie 2014/40/EU, COM/2022/279 final) nachwies, dass bei erhitzten Tabakerzeugnissen eine wesentliche Änderung der Umstände vorliegt. Der Bericht bietet Informationen und statistische Daten zu Marktentwicklungen, die belegen, dass die Absatzmengen der erhitzten Tabakerzeugnisse in mindestens fünf Mitgliedstaaten um mindestens 10% angestiegen sind und dass die Verkaufsmenge der erhitzten Tabakerzeugnisse auf Einzelhandelsebene mehr als 2,5% des Gesamtverkaufs von Tabakerzeugnissen in der Union ausmacht.

## Ziele

### Ziel 1: RL (EU) 2022/2100

Beschreibung des Ziels:

Umsetzung der delegierten Richtlinie (EU) 2022/2100 in nationales Recht

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Definition

Maßnahme 2: Kennzeichnungsbestimmungen für erhitzte Rauchtabakerzeugnisse

Maßnahme 3: charakteristisches Aroma

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Definition**

Beschreibung der Maßnahme:

Definition von erhitzten Tabakerzeugnissen entsprechend der delegierten Richtlinie (EU) 2022/2100

Umsetzung von:

Ziel 1: RL (EU) 2022/2100

### **Maßnahme 2: Kennzeichnungsbestimmungen für erhitzte Rauchtabakerzeugnisse**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Kennzeichnungsbestimmungen für erhitzte Rauchtabakerzeugnisse werden jenen von Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Tabak für Wasserpfeifen gleichgestellt.

Umsetzung von:

Ziel 1: RL (EU) 2022/2100

### **Maßnahme 3: charakteristisches Aroma**

Beschreibung der Maßnahme:

Anwendung des Verbots des Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen mit charakteristischem Aroma auf sämtliche erhitzte Tabakerzeugnisse.

Umsetzung von:

Ziel 1: RL (EU) 2022/2100

### **Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.024  
Schema: BMF-S-WFA-v.1.11  
Deploy: 2.11.2.RELEASE  
Datum und Uhrzeit: 23.04.2025 06:39:21  
WFA Version: 0.1  
OID: 4126  
A0|B0